

## **Satzung über die Rechtsstellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Stelle**

Aufgrund des § 8 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 18.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Die Gemeinde Stelle bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird vom Rat der Gemeinde Stelle berufen und kann von ihm aus diesem Ehrenamt abberufen werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte ergeben sich aus den Vorschriften des § 9 Abs. 2 – 6 NKomVG.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Stelle geregelt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Stelle vom 22.10.1997 außer Kraft.

Stelle, den 18.07.2012

Sievers  
Bürgermeister